

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/32, 16/149

### Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“
2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. in Form von Kirchengumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,“
3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
    - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
8. Art. 11 erhält folgende Fassung:  
„Art. 11  
Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“
9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:  
„Art. 13a  
<sup>1</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. <sup>3</sup>Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge hebeberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“
11. Art. 14 erhält folgende Fassung:  
„Art. 14  
Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“
12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. <sup>2</sup>Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“
13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:  
„Art. 15a  
Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“
14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“
15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“
16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.  
b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“
17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.
18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.  
b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:  
„14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“
19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident